

INFORMATION

der Zentralbehindertenvertrauensperson
Andreas Mühlbauer



Freitag, 01. März 2013

Pensionsinformation 2013

Die Pensionen werden ab 1. Jänner 2013 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen um 1,8 % erhöht.

Pensionen mit einem Stichtag im Jahr 2012 werden erst ab 1. Jänner 2014 angepasst!

Höchstbemessungsgrundlage (auf Basis der „besten 25 Jahre“) beträgt...€ 3.792,70
Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung€ 1.005,16

Richtsätze für Ausgleichszulagen

Alters- und Invaliditätspensionen

für Alleinstehende€ 837,63
für Ehepaare€ 1.255,89
Erhöhung für jedes Kind€ 129,24

Witwen- und Witwerpensionen.....€ 837,63

Waisenpensionen bis zum 24. Lebensjahr

Halbwaisen€ 308,09
Vollwaisen€ 462,60

Waisenpensionen ab dem 24. Lebensjahr

Halbwaisen€ 547,47
Vollwaisen€ 837,63

Höchstbeitragsgrundlage

Für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)
monatlich€ 4.440,--
Für Sonderzahlungen jährlich.....€ 8.880,--
Für den Bereich des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG)
und des Bauern- Sozialversicherungsgesetzes (BSVG) monatlich€ 5.180,--

Geringfügigkeitsgrenze

Für ASVG Versicherte

monatlich	€	386,80
täglich	€	29,70
für nebenberuflich neue Selbstständige nach dem GSVG	€	386,80
für hauptberuflich neue Selbstständige nach dem GSVG	€	537,78

Rezeptgebühr

Die Rezeptgebühr wird um € 0,15 auf € 5,30 erhöht.

Die Befreiung von der Rezeptgebühr gebührt Alleinstehenden mit einem Einkommen bis € 837,63 und Ehepaaren mit einem Einkommen bis € 1.255,89 monatlich.

Chronisch Kranke sind von der Rezeptgebühr befreit, wenn sie als Alleinstehende ein Einkommen von höchstens € 963,27 Euro und als Ehepaare von höchstens € 1.444,27 monatlich haben.

Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich pro unterhaltsberechtigtem Kind um € 129,24.

Wenn ein Ausgedingte vorliegt (z.B. bei übergebener Landwirtschaft), sind die Einkommensgrenzen um 25 % bzw. 10% (bei erhöhtem Medikamentenbedarf) zu vermindern.

Das Einkommen von im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen wird angerechnet. (Ehegatte oder Lebensgefährtin voll, von allen anderen Personen lediglich 12,5 Prozent).

Heilbehilfe – Kostenanteil

Der Kostenanteil des Versicherten beträgt bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln mindestens € 29,60 und bei Sehbehelfen mindestens € 88,80. Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und schwerstbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

Zuzahlungen bei Rehabilitations- und Kuraufenthalten

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung bei Rehabilitationsaufenthalten sind nach der Einkommenshöhe wie folgt gestaffelt:

€ 7,24 täglich, bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von € 837,64 bis € 1.419,01

€ 12,41 täglich, bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von € 1.419,02 bis € 2.000,40

€ 17,58 täglich, bei einem monatlichen Bruttoeinkommen über € 2.000,40

Bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit (monatliches Bruttoeinkommen unter € 837,63) ist von der Einhebung abzusehen. Die Zuzahlungen bei Rehabilitationsaufenthalten sind höchsten für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.

Service – Entgelt für die e-card

Die Höhe des Service – Entgeltes für das Jahr 2014 beträgt € 10,30 Euro und wird im November 2013 eingehoben. Kein Service Entgelt zahlen mitversicherte Kinder und PensionistInnen.

Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr und Zuschuss zu Fernsprechentgelten

Nach Abzug der Miete und außergewöhnlicher Belastungen beträgt die Einkommensgrenze

bei einem Haushalt

mit 1 Person	€ 938,15
mit 2 Personen	€ 1.406,60
für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person.....	€ 144,75

Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes, Kriegsoferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgereuten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten und das Pflegegeld nicht anzurechnen.

Wie bisher erwirbt der Anspruchsberechtigte bei Vorlage des Bescheides das ausschließliche Recht auf eine monatliche Gutschrift auf das vom Betreiber in Rechnung gestellte Entgelt. Eine Auszahlung an den Anspruchsberechtigten ist nicht zulässig.

Pflegegeld

Die Höhe des Pflegegeldes beträgt nach dem Bundespflegegeldgesetz ab 1.1.2013

Stufe 1 monatlich € 154,20

Stufe 2 monatlich € 284,30



Stufe 3 monatlich € 442,90
Stufe 4 monatlich € 664,30
Stufe 5 monatlich € 902,30
Stufe 6 monatlich € 1.260,--
Stufe 7 monatlich €1.655,80

Freiwillige Versicherung

Weiterversicherung für pflegende Angehörige

Mindestbeitragsgrundlage€ 708,90
Höchstbeitragsgrundlage.....€ 5.180,--

Der Bund übernimmt die Beiträge bei Weiterversicherung für pflegende Angehörige zur Gänze. Für die Versicherte/den Versicherten entstehen dabei keine Kosten.

Selbstversicherung für pflegende Angehörige

Beitragsgrundlage€ 1.614,32

Der Bund übernimmt die Beiträge bei Selbstversicherung für pflegende Angehörige zur Gänze. Für die Versicherte/den Versicherten entstehen dabei keine Kosten.

Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Beitragsgrundlage€ 1.081,80

Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe getragen.